

Matrixanzeigen

Der Bieter verpflichtet sich, unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben alle eingesetzten Fahrzeuge ab Betriebsaufnahme mit einer beleuchteten Matrixanlage auszustatten (also auch Kleinbusse).



Die Ausführung ist in LCD oder LED zulässig.

Alle Anzeigen müssen die Darstellung mind. zweistelliger und max. dreistelliger alphanumerischer Liniennummern (z.B. 21A, 339) ermöglichen.

Die Darstellung an der Front und im Seiteneinstiegsbereich muss auch bei direkter Sonneneinstrahlung, Dunkelheit und Niederschlägen gut lesbar und beschlagfrei sein.

Die Zieltexte müssen nachfolgenden Vorgaben entsprechen:

Liniennummer Zielort (Zusatz „über X“ ist möglich)

Die links stehenden Zieltexte müssen jeweils an der Front- und an der rechten Fahrzeugseite erscheinen. Im Heck ist ausschließlich die Liniennummer anzuzeigen.

Zeichen- bzw. Buchstabengröße mindestens 17 cm (Empfehlung Institut Verkehr und Raum der FH Erfurt für barrierefreie Linienbusse) an der Frontanzeige, mindestens 5 cm an der Seitenanzeige und mindestens 17 cm an der Heckanzeige.

Die Gestaltung hat optisch kontrastreich zu erfolgen unter Beachtung von Lichtdichte und Farbkombination (gelb auf schwarz) und mit Groß- und Kleinbuchstaben. Laufschriften sind zu vermeiden.

Bei Leerfahrten, Überführungs- und Werkstattfahrten ist ausschließlich ein Zieltext einzugeben, der den Namen des Auftragnehmers oder Begriffe wie „Leerfahrt“ oder „Betriebsfahrt“ wiedergibt, aber keine Linienbezeichnungen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel